

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Mannheim
zur Wahl des Landtags von Baden-Württemberg am 08. März 2026
in den Wahlkreisen 35 (Mannheim I) und 36 (Mannheim II)

1. Wahlzeit

Am 08. März 2026 findet die Wahl zum 18. Landtag von Baden-Württemberg statt. Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Wahlbezirke

Der Stadtkreis Mannheim ist in die Wahlkreise Nr. 35 – Mannheim I (Stadtbezirke Käfertal, Neckarstadt-West, Neckarstadt-Ost, Sandhofen, Schönau, Waldhof, Vogelstang, Wallstadt) und Nr. 36 – Mannheim II (Stadtbezirke Feudenheim, Friedrichsfeld, Innenstadt/Jungbusch, Lindenhof, Neckarau, Neuostheim/Neuhermsheim, Rheinau, Schwetzingen/Oststadt, Seckenheim) eingeteilt. Es werden 151 allgemeine Wahlbezirke und 92 Briefwahlbezirke gebildet. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 15.02.2026 übersandt worden sind, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und der Wahlraum genannt, in dem gewählt werden kann.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 13 Uhr in der Integrierten Gesamtschule-Herzogenried (IGMH), Herzogenriedstraße 50, 68169 Mannheim zusammen. Die Auszählung beginnt um 18 Uhr

3. Hinweise zur Stimmabgabe im Wahllokal

Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Dies gilt nicht für die Stimmabgabe mit Wahlschein (siehe Nr. 4). Die Wählenden haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass mitzubringen, die Wahlbenachrichtigung ist abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Wählenden wird bei Betreten des Wahlraums ein Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber und gegebenenfalls Ersatzbewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei Kreiswahlvorschlägen von Einzelbewerbern außerdem die Angabe Einzelbewerber und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Listenbewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine oder dem besonderen Nebenraum darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Öffentlichkeit

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Alle haben Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Stimmabgabe mit Wahlschein/Briefwahl

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Wahlbüro im Rathaus E 5, 68159 Mannheim einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen roten Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen weißen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig zurücksenden, dass dieser dort spätestens am Wahltag, 08. März 2026, bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann dort auch persönlich abgegeben oder in den Hausbriefkasten des Rathauses E 5 eingeworfen werden.

6. Wahlberechtigung

Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 8 Absatz 3 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes).

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 8 Absatz 4 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes). Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absätze 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Hinweise zur Wahlstatistik

In den Wahlbezirken 050.12, 140.12 und in den Briefwahlbezirk 129.95, 159.92 und 169.96 wird die Landtagswahl im Rahmen der repräsentativen Wahlstatistik nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen der Wählerinnen und Wähler ausgewertet. Hierfür werden 12 verschiedene Stimmzettel mit Kennbuchstaben von A bis M verwendet. Andere Stimmzettel sind in diesen Wahlbezirken nicht zugelassen. Das Verfahren ist im Landesstatistikgesetz (LStatG) geregelt. Es ist sichergestellt, dass das Wahlgeheimnis nicht verletzt wird.

Informationen zur gesetzlichen Wahlstatistik oder zu anderen Wahlfragen erteilt Ihnen gerne das Wahlbüro, Rathaus E 5, Telefon: 0621/293-9566, E-Mail wahlbuero@mannheim.de, Die Öffnungszeiten des Wahlbüros im Rathaus E 5 sind:

bis 27. Februar Montag bis Freitag 8 bis 16 Uhr, Donnerstag bis 18 Uhr.

02. bis 06. März Montag bis Donnerstag 8 bis 18 Uhr, Freitag bis 15 Uhr.

Informationen im Internet unter www.mannheim.de/wahlen.

Mannheim, den 19.02.2026
Fachbereich Demokratie und Strategie